

# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## 1. Geltung

Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle — auch zukünftigen Lieferungen und Leistungen. Geschäftsbedingungen des Käufers werden für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie für den jeweiligen Vertragsschluß schriftlich anerkannt haben. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Lieferung oder Leistung gelten unsere Verkaufsbedingungen als angenommen.

Nachträgliche Änderungen des Liefervertrages bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Dieses gilt auch für Bestellungen an unsere Vertreter.

Für die Auslegung der Lieferklauseln (z.B. fob, cif) gelten die von der internationalen Handelskammer festgelegten "Incoterms", jeweils in ihrer neuesten Fassung.

## 2. Angebot und Abschluß

Angebote sind stets freibleibend; Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung des Verkäufers verbindlich. Soweit Verkaufsgestellte oder Handelsvertreter mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, die über den schriftlichen Kaufvertrag hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

Soweit im Liefervertrag nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart sind gilt folgendes: Erhöhen sich unsere Einstandspreise aus Gründen, auf die wir keinen Einfluß haben (z.B. erhebliche Preiserhöhungen bei Rohmaterial, Lohnerhöhungen über 3%) oder werden nach Vertragsschluß Frachten, Abgaben oder Gebühren eingeführt oder erhöht, so sind wir — auch frachtfreier und/oder verzollter Lieferung — berechtigt, den Preis in angemessener Weise zu erhöhen.

Unsere Rechnungen werden auf den Tag der Lieferung der Ware ausgestellt. Die Zahlung hat entsprechend den konkret vereinbarten Zahlungsbedingungen zu erfolgen. Ist hierüber keine Vereinbarung getroffen worden, so ist die Zahlung 30 Tage nach Rechnungsdatum netto unabhängig vom Eingang der Ware zu leisten. Wechsel werden nur kraft besonderer Vereinbarung angenommen. Schecks und Wechsel gelten erst mit Einlösung als Zahlung; Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Käufers. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nicht zu. Ist er Nichtkaufmann, so steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht insoweit zu, als es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von uns als bestehend und fällig anerkannt oder rechtskräftig geworden sind.

Bei verspäteter Zahlung sind — unabhängig von der Geltendmachung weiteren Verzugschadens — Verzugszinsen zu zahlen. Von Kaufleuten werden zumindest Zinsen ab Fälligkeit gem. §§ 352, 353 HGB in Höhe von 5% erhoben.

Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet.

Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, oder wenn uns Umstände bekannt werden, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen geeignet sind, seine Kreditwürdigkeit in Frage zu stellen, so werden alle unsere Forderungen, auch insoweit wir dafür Wechsel entgegengenommen haben, sofort fällig. Zu weiteren Lieferungen sind wir in diesem Falle nur dann verpflichtet, wenn der Käufer Vorauszahlung anbietet und leistet.

## 4. Lieferbedingungen, Verzug, Unmöglichkeit der Lieferung

Das Verstreichen bestimmter Lieferfristen und -termine befreit den Käufer, der vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen will, nicht von der Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Erbringung der Leistung und der Erklärung, daß er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde. Das gilt nicht, soweit der Verkäufer eine Frist oder einen Termin zur Leistung ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet hat.

Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Die Lieferfrist verlängert sich — auch innerhalb eines Verzuges — angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluß eingetretenen Hindernissen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Lieferanten des Verkäufers und deren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Verkäufer dem Käufer baldmöglichst mit. Der Käufer kann

vom Verkäufer die Erklärung verlangen, ob er zurücktritt oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich der Verkäufer nicht unverzüglich, kann der Käufer zurücktreten.

Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Käufer mit seinen Vertragspflichten — innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung, auch aus anderen Verträgen — in Verzug ist.

Verzug und Ausbleiben der Lieferung hat der Verkäufer solange nicht zu vertreten, als ihn, seine Erfüllungsgehilfen und Vorlieferanten keinen Verschuldungsvorwurf trifft. Im übrigen haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat er danach Schadensersatz zu leisten, so beschränkt sich ein dem Käufer zustehender Schadensersatzanspruch — sofern der Vertrag mit einer gewerblichen Tätigkeit des Käufers zusammenhängt — auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden, höchstens aber auf 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung bzw. Nichtlieferung nicht rechtzeitig oder auch vertragsgemäß benutzt werden kann. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit der Verkäufer im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend haftet.

Für durch Verschulden seines Vorlieferanten verzögerte oder unterbliebene (Unmöglichkeit) Lieferungen hat der Verkäufer keinesfalls einzustehen.

Das Recht des Käufers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Verkäufer gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.

## 5. Versand und Gefahrübergang

Mangels anderweitiger Vereinbarung erfolgt der Versand der Ware zu Lasten auf Gefahr des Käufers. Mit der Übergabe der Waren an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Lagers oder des Lagers des Lieferwerkes bzw. des Vorlieferanten geht die Gefahr, auch bei Lieferung frei Bestimmungsort, auf den Besteller über. Verzögert sich die Absendung durch ein Verhalten des Käufers, so geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf ihn über.

Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und zu dessen Lasten durch uns abgeschlossen.

## 6. Eigentumsvorbehalt

a) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Käufer im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit von ihm bezieht, behält sich der Verkäufer das Eigentum vor, bis seine sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Bei Verletzung wichtiger Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt, und ist der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch den Verkäufer liegt, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn dies der Verkäufer ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unter Übersendung eines Pfändungsprotokolls sowie einer eidesstattlichen Versicherung über die Identität des gepfändeten Gegenstandes schriftlich zu benachrichtigen.

b) Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern unter der Voraussetzung, daß die Forderungen aus dem Weiterverkauf wie folgt auf den Verkäufer übergehen:

Der Käufer tritt dem Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Vereinbarung weiter verkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, daß der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehö-

rigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird die Ware zusammen mit anderen Waren, die dem Verkäufer nicht gehören, weiter verkauft, so gilt die Forderung des Käufers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

c) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für den Verkäufer als Hersteller im Sinne § 950 BGB, ohne diesen zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Käufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Werden die Waren des Verkäufers mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt, und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, daß der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch die Verarbeitung und Verbindung sowie Vermischung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

d) Der Verkäufer verpflichtet sich die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung, soweit diese noch nicht beglichen ist, mehr als 25% übersteigt.

## 7. Mängelrüge, Gewährleistung, allgemeine Haftungsbeschränkung

Für Mängel haftet der Verkäufer nur wie folgt:

a) Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er innerhalb einer Woche durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen.

b) Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach Wahl des Verkäufers Nachbesserung fehlerhafter Ware oder Ersatzlieferung.

c) Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer dem Verkäufer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenwert oder Muster davon zur Verfügung zu stellen; anderenfalls entfällt die Gewährleistung.

d) Wenn der Verkäufer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen läßt, ohne den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern, oder wenn die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unmöglich ist oder vom Verkäufer verweigert wird, so steht dem Käufer nach seiner Wahl das Recht zu, Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

e) Wir übernehmen keine Gewährleistung, falls der Mangel auf die Weiterverarbeitung durch unsere Kunden zurückzuführen ist.

f) Fehlt der verkauften Ware im Zeitpunkt des Verfahrensüberganges eine zugesicherte Eigenschaft, so steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht zu. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann er nur verlangen, soweit die Zusicherung den Zweck verfolgte, ihn hiergegen abzusichern.

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach diesen Verkaufsbedingungen. Alle in den vorstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich zugestimmten Ansprüche, auch Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung oder wegen Verletzung absolut geschützter Rechtsgüter, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grob fahrlässiger Handlung durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen Erfüllungsgehilfen.

Sämtliche Ansprüche gegen uns verjähren spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrübergang sowie nicht gesetzlich oder durch diese Verkaufsbedingungen eine kürzere Verjährungsfrist vorgesehen bzw. vereinbart ist.

## 8. Rechtsstreitigkeiten

Erfüllungsort und Gerichtsstand auch bei Wechsel- und Schecksachen ist Hannover. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem Sitz zu verklagen. Ist der Käufer kein Vollkaufmann, so gilt die gesetzliche Regelung.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer wird das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht unter Ausschluß des Haager Kaufrechts vereinbart.